

VORBERICHT

zum Haushaltsplan der Stadt Steinbach (Taunus)
für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 2 der Gemeindehaushaltsverordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen, der entsprechend § 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - in der neuesten Fassung - einen konzentrierten Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und im Haushaltsjahr selbst geben soll.

Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 09. Dezember 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt wurde am 30.07.2020 erteilt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-23.619.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.618.525 EUR
mit einem Saldo von	-775 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.520.156 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.520.156 EUR

mit einem Überschuss von	-1.520.931 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.650.905 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.833.445 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.220.100 EUR
mit einem Saldo von	-1.386.655 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	482.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-746.250 EUR
mit einem Saldo von	-264.250 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 94.796 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 482.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 650 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Aufwandsansatz bei folgendem Konto

- 630000.6179000 1.000.000 €,

mit einem Saldo von	294.525 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.859.344 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.859.344 EUR
mit einem Überschuss von	-1.564.819 EUR

im Finanzhaushalt

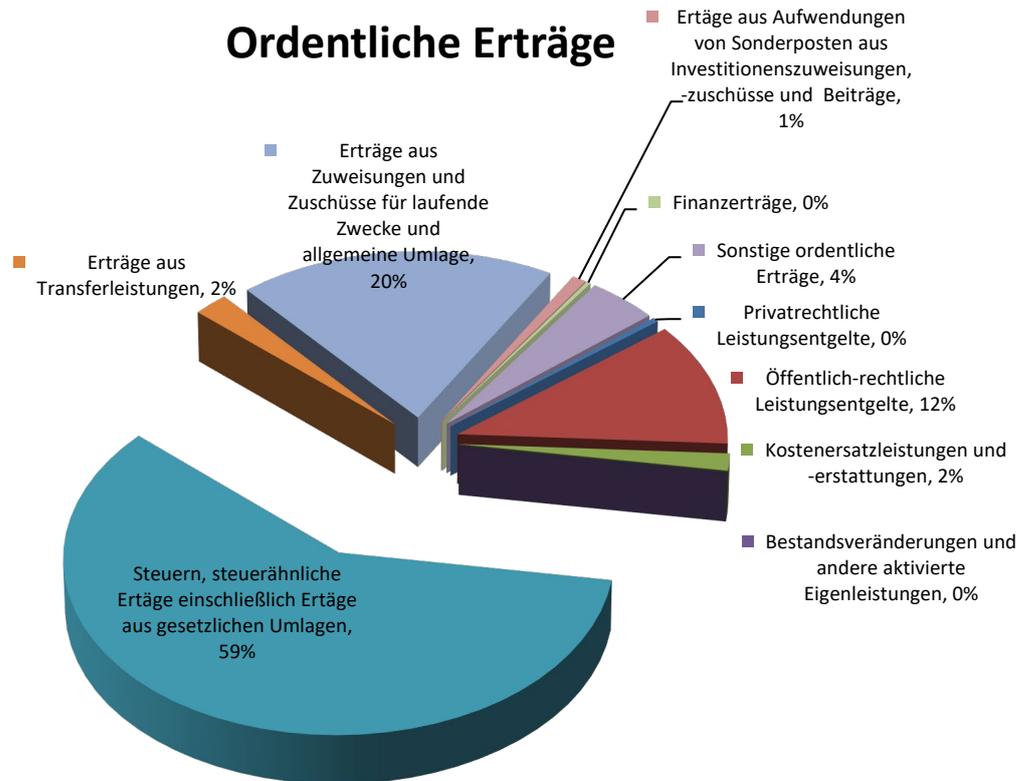
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.770.380 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.530.755 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.009.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.478.745 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	576.604 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-868.239 EUR
mit einem Saldo von	-291.635 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	94.796 EUR

festgesetzt.

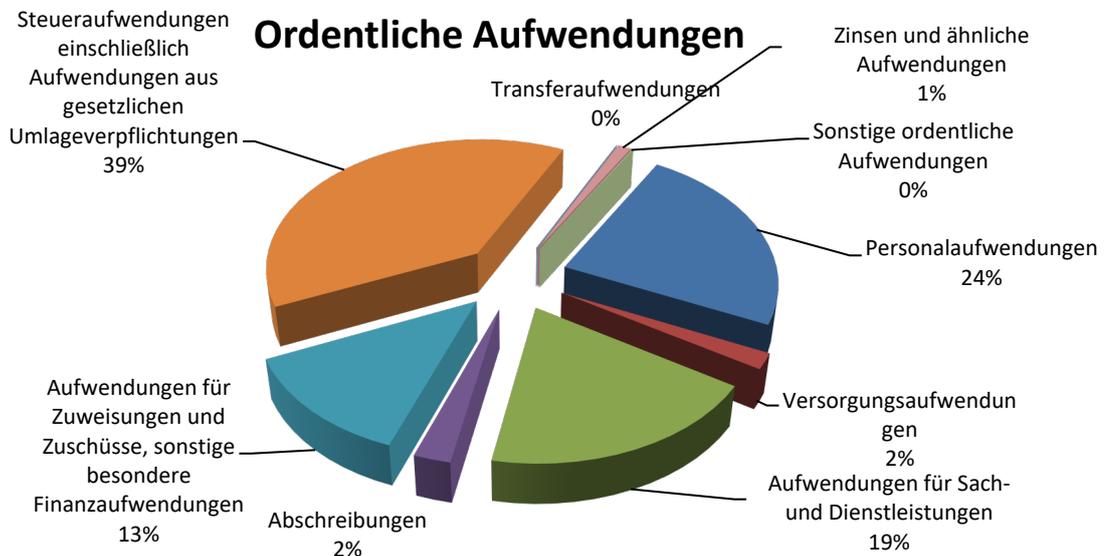
Der diesjährige Haushalt weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit von 294.525 € aus.

Dem Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 ist zu entnehmen, dass diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen können, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden. Die Stadt Steinbach (Taunus) weist in ihrem am 14.12.2020 aufgestellten Jahresabschluss 2019 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses von 2.823.246,91€ aus und nimmt diese Regelung in Anspruch.

Die drei großen Positionen bei den Erträgen sind mit 59 % die Steuern und steuerähnlichen Erträge, mit 12 % die öffentlich rechtlichen Erträge und mit 20 % die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen. Dies macht zusammen 91% aller Einnahmen aus.



Die Kreis- und Schulumlage an den Hochtaunuskreis wird im Jahr 2021 5.390.570 € für Kreis- und 2.858.405 € für die Schulumlage betragen. Dies allein sind bereits 35% der ordentlichen Aufwendungen. Dazu kommen 26% Ausgaben Personalkosten, 4% für sonstige Steuern, Umlagen, 17% Zuweisungen, Zuschüsse, Zinsen und Abschreibungen. Somit verbleiben für Sach- und Dienstleistungen 18% des Gesamtausgabenvolumens von denen u.a. die Unterhaltung bezahlt werden muss. Die „gestalterische Freiheit“ ist somit stark eingeschränkt.



Gesamtergebnisplan 2021

Erträge des Ergebnisplans

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Folgende Ertragspositionen werden unter "Privatrechtliche Leistungsentgelte" ausgewiesen:

- Friedhofsgebühren Eintrittsgelder
- Teilnehmerentgelte (Veranstaltungen etc.)
- Erlöse aus Verkauf von Waren
- Sonstige Verkaufserlöse

Der Ertragsumfang für privatrechtliche Leistungsentgelte beträgt 2021 95.893 €.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Veranschlagung im Ergebnisplan beinhaltet folgende "Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte":

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte umfassen alle Entgelte für erbrachte Leistungen einer Kommune, denen ein gesetzlich vorgeschriebenes "hoheitliches" Leistungsverhältnis mit entsprechend rechtlich (Gesetz, Verordnung, Satzung) festgelegter Gegenleistung zugrunde liegt, z. B. Gebühren.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen u.a.

- Bußgelder, Verwarnungen
- öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren
- Sondernutzungs- und Benutzungsgebühren
- Kindertagesstätten Gebühren

Der Ertragsumfang für öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte beträgt 2021 2.705 Mio. €.

Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen werden Erträge erfasst, die von Dritten für Leistungen der Stadt erbracht werden. Hierzu zählen Erstattungen und Umlagen von

- Bund
- Ländern
- Kommunen
- Zweckverbänden

- sonstigen öffentlichen Bereichen
- verbundenen Unternehmen
- privaten Bereichen
- übrigen Bereichen

Der Ertragsumfang für die Kostenersatzleistungen und -erstattungen beträgt 2021 373.447 €.

Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Für das Haushaltsjahr 2021 ist keine Anhebung des Grundsteuer-Hebesatzes von 650 % und des Gewerbesteuer-Hebesatzes von 370 % vorgesehen.

Die wesentlichen Steuererträge, Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Einkommensteuer

Die Entwicklung der Einkommensteuer der Jahre **2013 bis 2021** wird nachstehend veranschaulicht:

2013	5.273.136 €
2014	5.642.352 €
2015	5.775.003 €
2016	6.060.424 €
2017	6.591.140 €
2018	6.298.148 €
2019	6.715.953 €
2020	7.059.620 € (Planansatz)
2021	6.643.767 € (Planansatz)



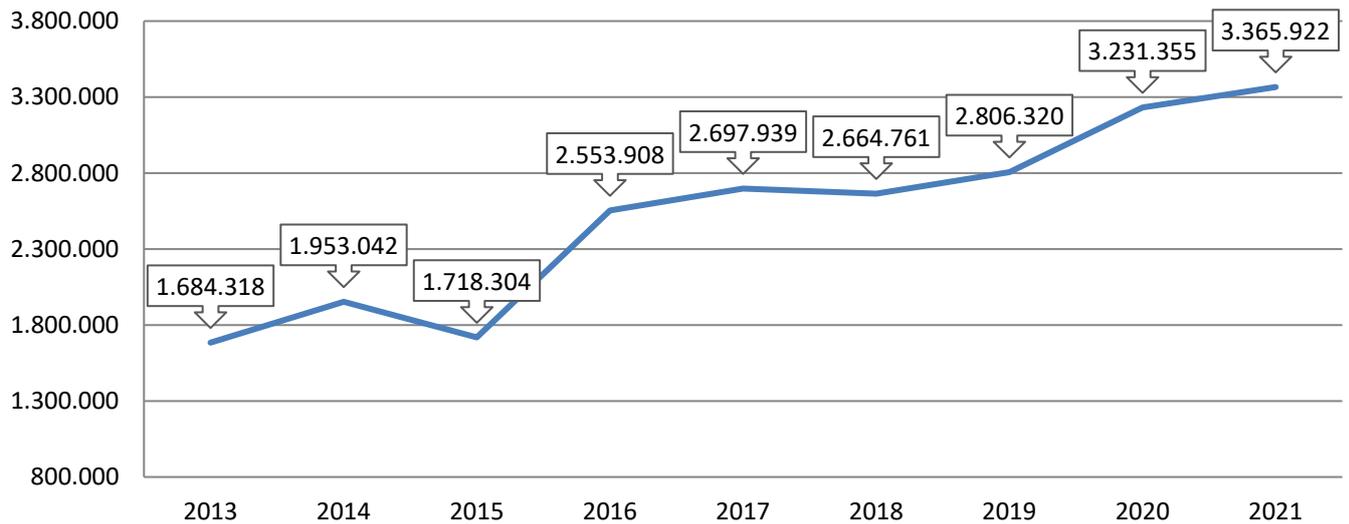
Entwicklung der Einkommenssteuer 2013 – 2021

Schlüsselzuweisungen

- Das Land Hessen ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich (FAG) zu gewährleisten. Die vom Land Hessen bereitgestellten Zuweisungen ergänzen die eigenen Erträge der Gemeinden, die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.
- Die Kommunen erhalten Schlüsselzuweisungen (sogenannte zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer jeweiligen Steuerkraft in der Referenzperiode bemisst.
- Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer), der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen) herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die im Finanzausgleich FAG festgesetzt sind, gewichtet.
- Aufgrund der späten endgültigen Haushaltsaufstellung liegt für das Haushaltsjahr 2021 bereits ein Bescheid zum kommunalen Finanzausgleich vor. Dessen Daten sind in der Schlüsselzuweisung berücksichtigt.

Entwicklung der Schlüsselzuweisung:

Rechnungsergebnis 2013	1.684.318 €
Rechnungsergebnis 2014	1.953.042 €
Rechnungsergebnis 2015	1.718.304 €
Rechnungsergebnis 2016	2.553.908 €
Rechnungsergebnis 2017	2.697.939 €
Rechnungsergebnis 2018	2.664.761 €
Rechnungsergebnis 2019	2.806.320 €
Rechnungssollergebnis 2020	3.231.335 €
Rechnungssollergebnis 2021	3.365.922 €

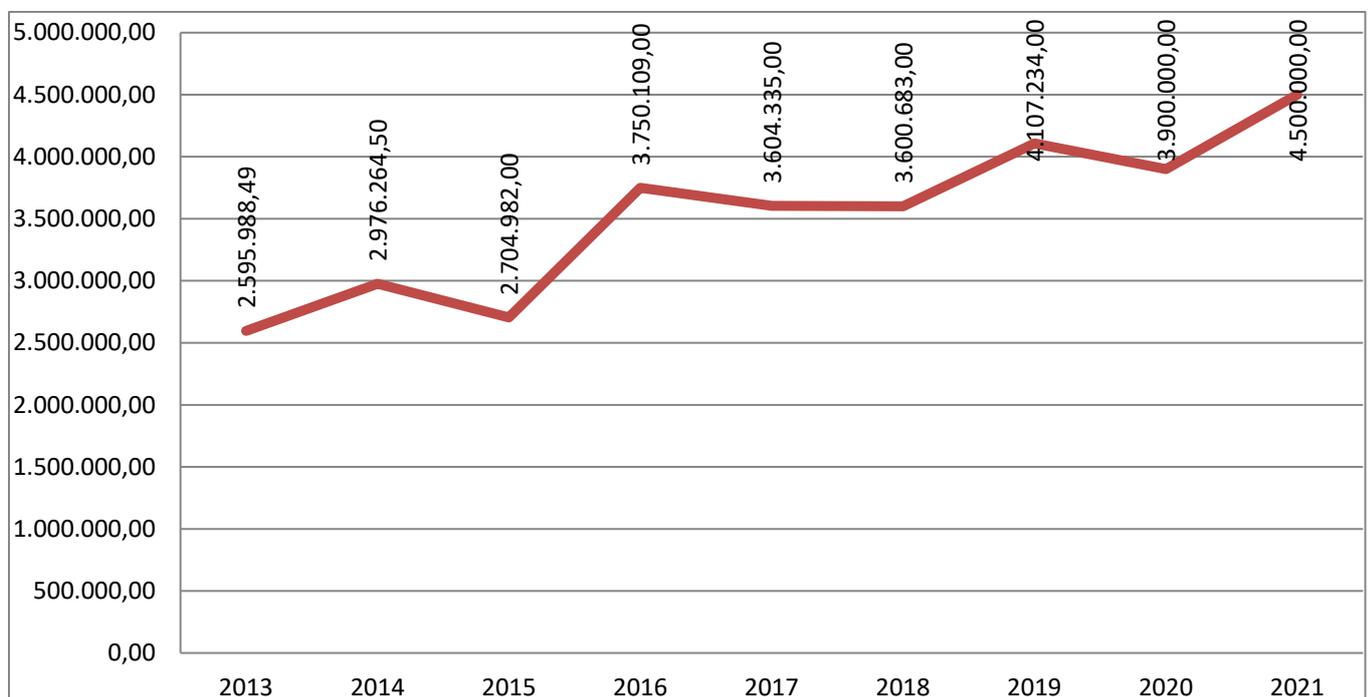


Umsatzsteuer

Der veranschlagte Planansatz liegt bei 397.623 €.

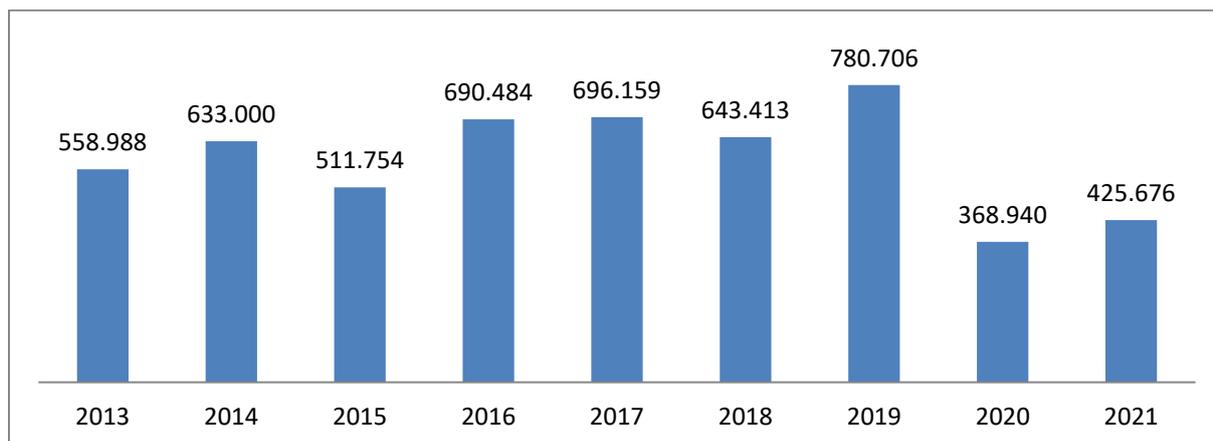
Gewerbsteuer

- Insbesondere durch das neue Gewerbegebiet „Im Gründchen“ werden in diesem Jahr erheblich größere Steuereinnahmen erwartet, erste Anzeichen dafür gab es bereits im Jahr 2020.
- Bei den Erträgen aus der Gewerbsteuer darf jedoch nicht vergessen werden, dass erhebliche Anteile in Form der Gewerbsteuerumlage an Bund und Land abzuführen sind. In 2020 wurde zwar die Gewerbsteuerumlage gesenkt, andererseits ist aber eine „Heimatumlage“ neu hinzugekommen.



Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage seit

2013	558.987	
2014	587.003	
2015	511.754	
2016	690.484	
2017	696.159	
2018	643.413	
2019	780.706	
2020	368.940	(Planansatz)
2021	425.676	(Planansatz)



Der Ertragsumfang beträgt 2021 für Steuern und steuerähnliche Erträge 13,836 Mio €.

Die Heimatumlage beträgt voraussichtlich 264.527 €.

Erträge aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz in Höhe von 510.196 €.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind Sammelposten für alle betrieblichen Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Anzugeben sind hier alle Erträge aus der gewöhnlichen Tätigkeit einer Kommune, die nicht Umsatzerlöse, Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Bestandsveränderungen, andere aktive Eigenleistungen, Finanzerträge, Transfererträge, Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen und außerordentliche Erträge sind.

Die sonstigen ordentlichen Erträge in der Gesamthöhe von 1.020.348 € setzen sich zusammen aus:

- Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung

- Konzessionsabgaben
- Andere sonstige Nebenerlöse (Mietnebenkosten)
- Erträge aus Schadenersatzleistungen
- Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen

Aufwendungen des Ergebnishaushaltes

Im Gesamtergebnisplan werden nachfolgende ordentliche Aufwendungen nachgewiesen:

- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Abschreibungen
- Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufgaben
- Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen

Personal- und Versorgungsaufwendungen

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen beinhalten die Bezüge der Beamten und Beschäftigten, Beiträge an die Versorgungskasse, die Zusatzversorgungskasse und die Sozialversicherungsbeiträge. Diese Aufwendungen betragen 5.606.936 € zuzüglich den Versorgungsaufwendungen in Höhe von 453.989 €.
- Die Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, z. B. Sitzungsgelder, Feuerwehr, Wahlhelfer etc. werden unter Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen subsummiert.
- Im Übrigen wird auf die „Erläuterungen zum Stellenplan 2021“ verwiesen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für Sach- und Dienstleistungen sind in 2021 insgesamt 4.527.210 € vorgesehen.

- Im Entwurf des Ergebnishaushalts 2021 sind alle unabdingbar notwendigen Maßnahmen zu Substanzsicherung des städtischen Gebäudestandes und der Infrastruktur dargestellt. Es ist erforderlich, Ausgaben dieser Art kontinuierlich vorzunehmen, da hierdurch langfristig größere Sanierungsmaßnahmen oder Folgeschäden vermieden und langfristig Mittel eingespart werden können.
- Die Einzelmaßnahmen sind bei den jeweiligen Kostenstellen der Teilergebnispläne veranschlagt.

Bewirtschaftungskosten

- Die Ansätze für die Bewirtschaftung des Gebäudebestandes und der Grundstücke sowie Ausgaben für die Unterhaltung des Fuhrparks sind unter Berücksichtigung der aktuellen Preise für Strom, Heizöl, Erdgas, Diesel und Benzin vorgenommen worden. Hier erfolgte in der Planung eine Anpassung an die Werte der Vorjahre.

Zuschüsse und Zuweisungen

Diese verändern sich auf 3,043 Mio. € von 2,683 Mio. €. In dieser Position sind insbesondere die Zuschüsse an alle nicht-städtischen Kindereinrichtungen enthalten.

Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

- Die Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich aus der Kreis-, Schul- und Gewerbesteuer- und Heimaumlage zusammen. Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreis- und Schulumlage.

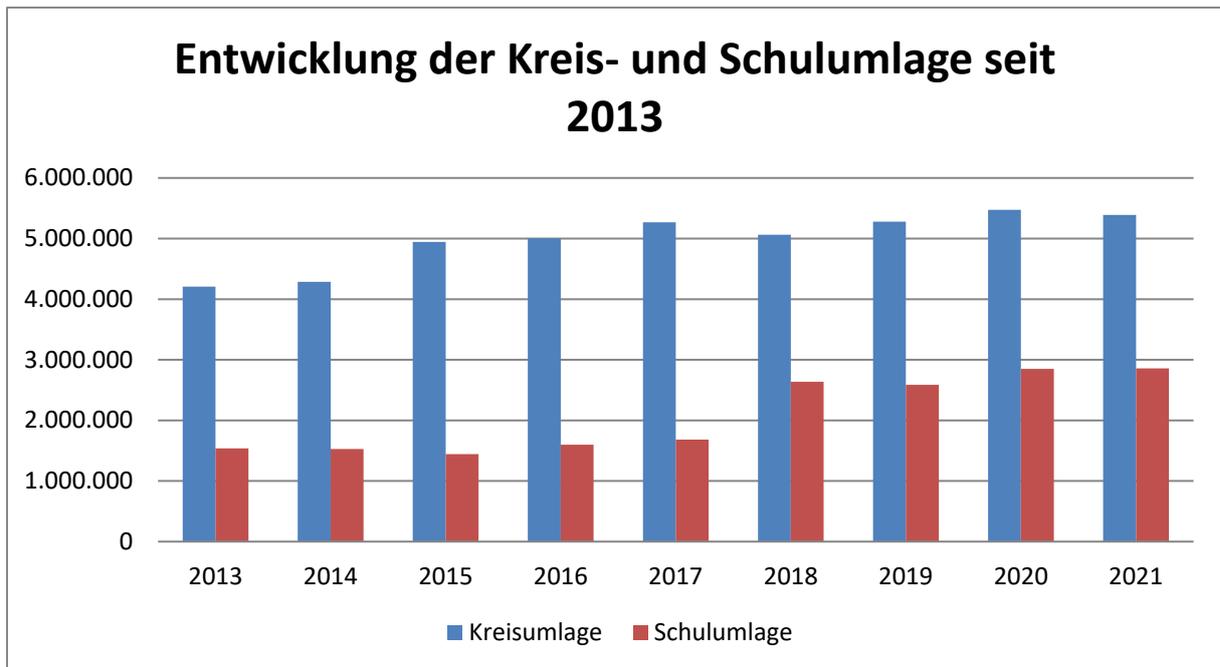
Die Hebesätze für die Kreis- (35,36%) und Schulumlage (18,75%) werden vom Kreistag des Hochtaunuskreises festgesetzt. Zusammen betragen sie derzeit 54,11 %.

- Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach dem Solidarbeitragsgesetz sowie Unterschiedsbeträgen von Kompensationsleistungen und Anpassungshilfen ergeben.

Die Kreisumlage/Schulumlage bleibt nahezu unverändert. Siehe Erläuterung „ordentliche Aufwendungen“.

Die Entwicklung der Kreis- und Schulumlage seit 2010 sieht wie folgt aus:

Jahr	Kreisumlage	Schulumlage
2013	4.207.957	1.538.723
2014	4.413.873	1.387.274
2015	4.944.352	1.443.984
2016	5.003.142	1.598.226
2017	5.269.272	1.682.837
2018	5.064.231	2.636.922
2019	5.279.250	2.586.105
2020	5.474.944	2.850.778
2021	5.390.570	2.858.405



Der Aufwandsumfang beträgt 2021 für Steueraufwendungen einschließlich Umlagen 9.167.959 €.

Finanzplan

Im Finanzplan werden alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für die Investitionen ausgewiesen, die das Geldvermögen (d. h. die Bilanzpositionen Kassenbestand, Bankguthaben) der Stadt verändern.

Ziel des Finanzplanes ist die sorgfältige Planung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes und die Festlegung des notwendigen Kreditbedarfs für Investitionen im Planungszeitraum.

Durch die Teilnahme an der Hessenkasse sind 5,5 Mio. € des Kassenkredits durch das Land Hessen abgelöst worden. Das bedeutet aber auch, dass ein Betrag von 261.325€ jährlich als Eigenleistung erbracht werden muss, der aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften ist. Zusätzlich fordert die geänderte Gemeindehaushaltsverordnung, dass die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Weitere Soll-Bestimmungen sind, dass Liquiditätskredite (=Kassenkredite) bis spätestens zum Ende des Jahres zurückgeführt werden sollen und dass eine Liquiditätsreserve zu halten sei, die mind. 2 % der durchschnittlichen Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit der letzten drei Jahre beträgt. Der letzte Punkt konnte in dem vorliegenden Haushaltsplan noch nicht umgesetzt werden.

Investitionen

Die Auszahlungen für Investitionen basieren auf der Fortschreibung des Investitionsprogramms. Dieses sieht im Entwurf für 2021 Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen von 5.009.500 € in der Ausgabe und 3.530.775 € (abzgl. 30.310€ Fördermittel) in der Einnahme vor.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen über 10.000€ :

KST	Bezeichnung	Betrag
020000-1	Ausstattung	15.000
022000-1	Neue Zeiterfassung	15.000
033010-1	Sanierung Rathaus	30.000
033200-1	Ankauf v. Grundstücken	100.000
062000-2	EDV Hardware, Serverupdate, Datensicherung	139.000
130000-2	Handfunk- und Meldeempfänger	10.000
340100-1	Zuschuss Ausbauprogramm historische Stadtmitte	-50.000
340100-2	Ausbauprogramm historische Stadtmitte	50.000
352000-4	Bücherschrank	10.000
400100-10	Soziale Stadt – Zuschüsse	-733.000
400100-12	Soziale Stadt – Straßenausbaubeiträge	-955.000
400100-9	Soziale Stadt – Aufwendungen	2.150.000
464300-1	Neue Kita	1.700.000
464300-2	Neue Kita Fördermittel	-1.350.000
464400-1	Kostenbeteiligung Schulneubau	100.000
468000-1	Versch. Freizeit- & Spielgeräte, u.a. Weiher	30.000
561100-2	Sportgeräte	10.000
600500-3	Fahrzeuge	25.000
630000-1	Ausbauprogramm Rad- und Wanderwege	75.000
630000-20	Fahrradboxen und –bügel am Bahnhof	66.000
630000-22	Barrierefreie Bushaltestellen	250.000
630000-23	Zuschuss Barrierefreie Bushaltestellen	-200.000
630000-28	Verkehrsverbessernde Maßnahmen Kronberger Str.	100.000
630000-30	Förderung Fahrradboxen und –bügel am Bahnhof	-40.000
630000-38	Landeszusch. Ausbauprogramm Rad- & Wandewege	-150.000
670000-1	Straßenbeleuchtung	20.000
690000-1	Ausbau Steinbachaue	25.000
750000-2	Friedhofserweiterung	25.000
790110-2	Infostelen für „Neue Stadtmitte“	30.000

Kredite

Investitionskredit (incl. Infrastrukturprogramm)

In 1.000€

2013	8.904
2014	9.506
2015	8.608
2016	9.353
2017	8.848
2018	8.669
2019	9.372
2020	9.801

Kassenkredit (31.12.xx)

2013	7.587.829,53
2014	5.707.338,75
2015	7.953.719,96
2016	6.055.756,81
2017	6.290.501,89
2018	+73.305,19
2019	+738.038,01
2020	+1.464.002,20

Gesamtverschuldung (31.12.xx)

In 1.000 €

2013	16.492
2014	15.213
2015	16.562
2016	15.411
2017	15.140
2018	8.596
2019	8.634
2020	8.337

Die in den letzten Jahren an dieser Stelle aufgeführten Eventualverbindlichkeiten für einen etwaigen Rückzahlungsbetrag gemäß Schutzschirmvertrag können entfallen, weil die Stadt Steinbach (Taunus) mit Wirkung vom 31.12.2019 aus dem Vertrag entlassen wurde.

Entwicklung wichtiger Planungskomponenten im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

Im Rahmen seiner Beratungen zum Haushaltsplan für das Jahr 2021 hat sich der Magistrat auch eingehend mit weiteren Maßnahmen befasst. Eine leichte Entspannung der angespannten Haushaltsslage wurde im letzten Jahr noch erwartet, jedoch sind die Zahlen in den letzten Monaten immer schlechter geworden. Deshalb muss für die Zukunft umso mehr eine konsequent auf Sparsamkeit ausgerichtete Haushaltspolitik im

Mittelpunkt jeder Entscheidung stehen. Es gilt mittelfristig folgende Ziele in Einklang zu bringen:

1. Der wirtschaftliche Aufschwung stagniert aktuell coronabedingt. Ein Einnahmeeinbruch zeichnet sich auf Grund der Struktur unserer ansässigen Unternehmen jedoch noch nicht ab.
2. Weiteres neues Gewerbe muss nach Steinbach kommen und dauerhaft „gebunden“ werden. Ein Ausbau des bisherigen neuen Gewerbegebietes ist geplant.
3. In die mittelfristige Ergebnisplanung wurden die Orientierungsdaten aus dem letzten vorliegenden Finanzplanungserlass des Landes Hessen vom September 2020 übernommen. Für das letzte Planjahr 2024 liegen keine Plandaten vor, deshalb wurden die Erträge aus Bundes- und Landesmitteln nicht verändert. Die Ergebnisplanungen schließen jeweils mit einem ausreichenden Überschuss ab.
4. Dank außerordentlichen Erträgen aus Grundstücksgeschäften werden ausreichende Mittel requiriert werden können, um die vorgesehenen Investitionen tätigen zu können. Für eine zukünftige positive Entwicklung Steinbachs sollten aber neue Finanzquellen (z.B. Investitionsprogramme, erhöhte Gewerbesteuererinnahmen, Erträge aus Grundstücksgeschäften) erschlossen werden.

Der Magistrat

Hadmut Lindenblatt
Kämmerin